

Über das Staatliche Schulamt bzw. die Schulleitung

an die

Antrag auf Versetzung in den Ruhestand

Der Antrag ist 6 Monate vor Beginn des beantragten Ruhestandstermins zu stellen!

Hinweis

- 1) Schwerbehindert ist, wer einen Grad der Behinderung von mind. 50 anerkannt bekommen hat (*Zentrum Bayern Familie und Soziales*).
- 2) Einem Schwerbehinderten gleichgestellt sind Personen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 und einer schriftlichen Anerkennung der Gleichstellung durch die Bundesagentur für Arbeit.
- 3) Gemäß KMS vom 07.01.2020 ist eine Antragstellung für Lehrkräfte (*aller Lehrbefähigungen*) an Grund-, Mittel- und Förderschulen (*inkl. Schulen für Kranke und beruflichen Schulen zur Sonderpädagogischen Förderung*) erst ab Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. Gleichgestellte Lehrkräfte sowie Lehrkräfte an beruflichen Schulen können weiterhin einen Antrag nach Vollendung des 64. Lebensjahres stellen, schwerbehinderte Lehrkräfte nach Vollendung des 60. Lebensjahres.
- 4) An Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Schulen für Kranke ist der Antragsruhestand zum Schulhalbjahr gemäß KMS vom 02.05.2019 nur für schwerbehinderte oder gleichgestellte Lehrkräfte sowie Förderlehrkräfte möglich. Lehrkräfte an beruflichen Schulen können den Ruhestand weiterhin zum Schulhalbjahr beantragen.

Persönliche Angaben

Name	Vorname	Geburtsdatum	
Amtsbezeichnung		Personalnummer (8stellig, z. B. aus Bezügemitteilung ersichtlich)	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon		E-Mail	
Schule (amtliche Bezeichnung)		Schulnummer	

Schwerbehindert

Nein

Ja

Wenn Ja, Grad der Behinderung (GdB) angeben

Grad der Behinderung (GdB)

Gleichgestellt

Nein

Ja

Gleichstellung wurde durch die Bundesagentur für Arbeit schriftlich anerkannt durch Schreiben vom / Aktenzeichen

Ich beantrage die Versetzung in den Ruhestand

- nach Art. 64 Nr. 1 BayBG (*Antragsruhestand nach Vollendung des **65. Lebensjahres***)
- nach Art. 64 Nr. 1 BayBG (*Antragsruhestand nach Vollendung des **64. Lebensjahres***)
- nach Art. 64 Nr. 2 BayBG (*bei **Schwerbehinderung** nach Vollendung des **60. Lebensjahres***)
Der Schwerbehindertenausweis muss zum beantragten Ruhestandstermin gültig sein.

- mit Ablauf des 31. Juli

Jahr

- mit Ablauf des 1. Halbjahres des Schuljahres

(d. h. mit Ablauf des Freitages der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar des jeweiligen Jahres)

Jahr

Sonderfälle:

- mit Ablauf des 31. August

(nur möglich, falls das 64. bzw. 65. Lebensjahr bzw. bei Schwerbehinderten das 60. Lebensjahr im August desselben Jahres vollendet wird)

Jahr

- mit Ablauf des

Tag

September

Jahr

(nur möglich, falls das 64. bzw. 65. Lebensjahr bzw. bei Schwerbehinderten das 60. Lebensjahr im September desselben Jahres vor dem letzten Ferientag vollendet wird)

Erklärung

Ich habe die versorgungsrechtlichen Gesichtspunkte einer Ruhestandsversetzung vor der gesetzlichen Altersgrenze, insbesondere im Hinblick auf einen möglichen Versorgungsabschlag, ausreichend geklärt.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Stellungnahme des Schulamtes bzw. der Schulleitung

- Der Ruhestandsversetzung zum beantragten Zeitpunkt stehen keine dienstlichen Belange entgegen.
- Der Ruhestandsversetzung zum beantragten Zeitpunkt stehen die auf beiliegendem Schreiben genannten dienstlichen Belange entgegen.
- Die Lehrkraft hat am verpflichtenden Arbeitszeitkonto nicht teilgenommen.
- Die Lehrkraft hat am verpflichtenden Arbeitszeitkonto teilgenommen. Das angesparte Arbeitszeitkonto wurde bereits vollständig ausgeglichen.
- Die Lehrkraft hat am verpflichtenden Arbeitszeitkonto teilgenommen und es liegt ein Störfall vor. Aufstellungen über Anspar- und Ausgleichsphase sowie über die Fehlzeiten liegen bei.

Ort, Datum

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter bzw. Schulleiterin/Schulleiter